

Ed. Roth. 340: S. q. cab. al. ascenderit et infra vicinia tantum caballicaverit . . . , componat sol. duos. In der gleichen Form ist die entsprechende Bestimmung der Lex Vis. nicht gehalten<sup>1</sup>. Doch ist die Form des euricianischen Paragraphen durch das burgundische, langobardische und salische Volksrecht gesichert, wobei unsere Handschriftenklasse B durch ihr *ascendere et caballicare* wiederum eine nähere Berührung mit dem Codex Euricianus zeigt als die Hss. 1—4.

Sonach ist hier — und gleiches gilt für den oben S. 305 ff. besprochenen Titel 65 — kein selbständiges salisches Stück vorhanden, dem wie etwa in 22 oder in 38 ein nach westgothischer Art geformter Abschnitt angefügt wäre, vielmehr sind die Titel 23 und 65 in dem ganzen Tenor ihrer ursprünglichen Fassung — abgesehen natürlich von den stets eigengeformten Bussbestimmungen — bereits unselbständig, auf Anregung der Vorlage hin verfasst. Auch bilden sie nicht den Ansetzpunkt zu weiteren, selbständigen, salischen Bestimmungen. In dieser ihrer Art stehen gerade 65 und 23 fast allein da<sup>2</sup>. Hatten wir nun bei 65 Anlass zu der Vermuthung, es sei dies ein im Zusammenhang mit 38 Theil 2 ursprünglich abgefasstes, aber schon sehr früh abgespaltenes Stück, so kann man, glaube ich, von 23 dasselbe annehmen.

Ganz denselben Fall beobachteten wir bereits im zweiten Kapitel dieser Arbeit. Dem Titel 31 'de vialacina' wurde ein Stück des Euricianus angefügt, dem Zusammenhange aber, in dem man jenes fand, gleich noch Weiteres entnommen, dies aber an anderem Orte eingesetzt.

Dass das Thema 'excorticare' in der Vorlage sich an 'curtare' reihte, darf als sicher angesehen werden, aber auch die Stellung des 'caballum ascendere' in eben diesem Zusammenhang ist nicht unwahrscheinlich. Sowohl die Form des Westgothenrechts, die dem Ed. Roth. vorlag, wie die Reccessvindiana erörtern dies Thema im Zusammenhang mit den Verletzungen der Pferde. Die Lex Burgd. aber bringt das 'debilitare, curtare' besonders (73), und reiht

1) L. Vis. 8, 4, 2 (Recc.), vgl. dazu N. 2 und auch § 1 (Ant.): 'Quod si (caballum) alibi ambulare cogerit vel laborare fecerit domino nesciente'.  
 2) Titel 39 'de plagiatoribus' lässt sich noch mit 23 und 65 vergleichen. Er ist wahrscheinlich auf Anregung von 38 hin gebildet worden (s. oben S. 301), und in seiner ganzen Anlage von Anfang bis zu Ende euricianisch, nur im einzelnen wurde er, z. Th. ziemlich reichhaltig, von den Verfassern des Gesetzbuches selbständig ausgestaltet. Vgl. auch Titel 19.